

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1953

Nummer 39

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 53	Verordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161); Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen, Krs. Höxter	287
	Bekanntmachungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.	
26. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1952 (Gesetzsamml. S. 162); Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze, Ziff. 2, 11, 14 bis 18, 23 und 31; Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen, Ziff. 9, 12 und 32	288
25. 5. 53	Betrifft: Aufzugsverordnung; Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen	291
19. 5. 53	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zu der am 12. August 1952 der Stadt Köln erstellten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und den Betrieb einer volspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzenrath	291
12. 6. 53	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	291
23. 5. 53		
3. 6. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	292
5. 6. 53		
8. 6. 53		

Verordnung

zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952

(GV. NW. S. 161).

Vom 23. Juni 1953.

Gemäß §17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

I.

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen, Krs. Höxter, sowie die Wahlen zu der Amtsvertretung Nieheim in den Wahlbezirken Sommersell und Holzhausen-Erwitten finden am

26. Juli 1953

statt. Die Wahldauer dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

—GV. NW. 1953 S. 287.

**Bekanntmachungen des Arbeitsministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzesamml. S. 152):

**Anderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze, Ziff. 2, 11, 14 bis 18, 23 und 31;
Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen, Ziff. 9, 12 und 32.**

Die nachstehenden vom Deutschen Druckgasausschuß beschlossenen

- a) Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze,
- b) Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen

werden hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

Die in Ziff. II des nachstehenden Beschlusses genannte Fassung der Ziff. 11 der Technischen Grundsätze vom 11. Februar 1944 — DGA 50/44 — ist durch Erl. d. früheren Reichswirtschaftsministers v. 25. Februar 1944 (RWMBI, S. 121) in Kraft gesetzt worden.

Die in der Fußnote zu Ziff. IV bei Ziff. 16 Abs. 2 der Technischen Grundsätze genannten „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeughältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — und ihre Ergänzungen sind in Nordrhein-Westfalen wie folgt bekanntgemacht worden: Bekanntmachung vom 21. Mai 1949 — MBL. NW. S. 467 —, Bekanntmachung vom 23. Mai 1953 — GV. NW. S. 285.

Düsseldorf, den 26. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb. Nr. 240/53

Hannover, den 20. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung;

**Anderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze,
Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen.**

Der Deutsche Druckgasausschuß hat nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze sowie auf Grund des § 7 Abs. (2) der Druckgasverordnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nachstehende Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen beschlossen:

**Anderungen und Ergänzungen
der Technischen Grundsätze.**

I. Ergänzung zur Ziff. 2 Abs. (1) c) TG.

Bedingungen für die Zulassung schmelzgeschweißter Behälter für verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Die Zulassung schmelzgeschweißter Behälter für verflüssigte und unter Druck gelöste Gase ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Herstellung geschweißter Behälter bedarf auf Grund der Ziff. 2 Abs. (1) c) der Technischen Grundsätze der Genehmigung durch den Deutschen Druckgasausschuß nach vorangegangener Prüfung des Herstellungsverfahrens.

2. a) Geschweißte Flaschen, Fässer und Fahrzeughälter dürfen nur mit verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen gefüllt werden, deren Prüfdruck (vgl. Ziff. 23 TG.) 50 kg/cm^2 nicht übersteigt. Ausgenommen bleiben die hochgiftigen Gase Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlorzyan, Schwefelwasserstoff und Stickstofftetroxyd sowie alle künftig zugelassenen verflüssigten Gase gleich hochgiftiger Art.

Nach dem gegenwärtigen Stand sind demnach folgende Gase zur Beförderung in geschweißten Behältern zugelassen: Verflüssigtes Ammoniak, unter Druck gelöstes Ammoniak, Athylenamin, Methylamin, Dimethylamin, Trimethyl-

amin, Athylenoxyd, Butan, Butadien, Butylen, Isobutylene, Brommethyl, Chlor, Chlormethyl, Chloräthyl, Difluormonochlormethan, Dichlor-difluormethan, Methyläther (Dimethyläther), Propan, Propylen, Ruhrgasol, schweflige Säure, Vinylchlorid, Vinymethyläther.

b) Geschweißte Fahrzeugbehälter für Ammoniak, Athylenoxyd, Chlor und schweflige Säure dürfen nur mit Schienenfahrzeugen verbunden werden. Die Beförderung auf Straßenfahrzeugen bedarf der besonderen Genehmigung des Deutschen Druckgasausschusses.

3. Die Wanddicke geschweißter Flaschen für Chlor und schweflige Säure muß mindestens 4 mm betragen. Flaschen für diese Gase sind bei den regelmäßig wiederholten Prüfungen durch die Sachverständigen mit besonderer Sorgfalt auf etwaige Korrosionen der inneren Wandungen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind gehalten, über ungünstige Erfahrungen der zuständigen Landesregierung und dem Deutschen Druckgasausschuß zu berichten.

4. In den im Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits erteilten Genehmigungen zur Herstellung schmelzgeschweißter Flaschen, Fässer und Fahrzeughälter wird die bisherige Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Gase durch die vorstehende Bedingung 2. ersetzt, ohne daß es einer besonderen Ergänzung der einzelnen Genehmigungen bedarf. Hiervon abweichend gelten jedoch ausländischen Herstellungsunternehmen erteilte Genehmigungen nur für die in der jeweiligen Genehmigung ausdrücklich angegebenen Gase.

II. Änderung der Ziff. 11 TG.

Ziff. 11 TG. in der Fassung vom 11. Februar 1944 — DGA 50/44 — wird wie folgt geändert:

a) Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„... Eine Glühbehandlung bei Temperaturen unterhalb des Ac_3 -Punktes (Spannungsfreiglühnen), ferner der Verzicht auf jede Glühbehandlung bedürfen der Genehmigung des Deutschen Druckgasausschusses ...“

b) Im Abs. (3) a) ist der bisherige Glühstempel für normalgeglühte Behälter entsprechend dem Normblatt DIN 17 006 durch den Glühstempel „N“ zu ersetzen.

c) Hinter dem Abs. (3) c) ist folgender neuer Abs. d) einzufügen:

„d) ungeglühte Behälter erhalten, auch wenn bei geschweißten Behältern die einzelnen Teile vor dem Verschweißen normalgeglüht sind, den Stempel „U“.“

d) Der letzte Satz d. Abs. (3) wird mit Rücksicht auf die folgende Neufassung der Ziff. 15 TG. gestrichen.

III. Ergänzung zur Ziff. 14 TG.

Ventilanschlußstutzen bei Flaschen für brennbare Gase bis zu 1,0 l Rauminhalt.

Als Ergänzung des in der Ziff. 14 TG. als verbindlich vorgeschriebenen Normblattes DIN 477 wird bis zur Änderung dieses Normblattes folgende Regelung getroffen:

1. Die Anschlußstutzen kleiner Ventile an Flaschen für brennbare Gase mit einem Rauminhalt bis zu 1,0 l dürfen mit dem Gewinde R 3/8 "links-Whitworth-Rohrgewinde nach DIN 259, 19 Gang auf 1" versehen werden. Die Abmessungen des Anschlusses müssen im übrigen dem Normblatt DIN 8542 entsprechen. Abweichend von der Ziff. 14 TG. darf der Anschluß R 3/8" links auch bei Ventilen für Azetylenflaschen bis zu 1,0 l Rauminhalt verwendet werden.

2. Die in der Tabelle 1 a) des Normblattes DIN 477 für kleine Ventile festgelegte Ausführung des Flaschenanschlusses und des Flaschenhalsgewin-

des wird auch für Azetylenflaschen bis zu 1,0 l Rauminhalt zugelassen.

IV. Neufassung der Ziff. 15, 16 und 17 TG.

Die Ziff. 15, 16 und 17 TG. werden wie folgt neu gefaßt:

„Ziffer 15. Allgemeine Kennzeichnung.“

(1) Auf jedem Behälter sind die nachstehenden Kennzeichen deutlich sichtbar und dauerhaft wiederzugeben (vgl. Ziff. 17 TG.)

1. Name oder Fabrikzeichen des Herstellers und die Herstellungsnummer.
 2. Auf Verlangen des Eigentümers:
Name oder Firma des Eigentümers,
die besondere Behälternummer des Eigentümers.
 3. Bezeichnung des einzufüllenden Gases.
 4. Leergewicht des Behälters in kg, d. h. Gewicht des leeren Behälters einschließlich der mit ihm fest verbundenen Teile (Halsring, Fußring) sowie des Ventils und der Schutzkappe, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen: Die Angabe des Leergewichts entfällt bei Behältern für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen¹⁾.
Die Angabe des Leergewichtes in der Typenbezeichnung entsprechend dem folgenden Absatz 2 e) wird hierdurch nicht berührt.
 5. Typenkennzeichnung entsprechend dem folgenden Abs. (2).
 6. Zeitpunkt (Monat/Jahr) der Abnahme und der wiederholten Prüfungen.
 7. Stempel des amtlich anerkannten Sachverständigen.
- (2) Jeder neue Behälter ist mit einer zusammenhängenden Typenbezeichnung zu versehen, die sich zusammensetzt aus:
- a) einem Buchstaben, der über die Art der Wärmebehandlung Aufschluß gibt [vgl. Ziff. 11 Abs. (3) TG.]
 - b) einer Zahl, welche die Berechnungstreckengrenze angibt.
 - c) einer Bezeichnung, welche die Art des Werkstoffes kennzeichnet (Normenbezeichnung oder Kurzzeichen des Herstellers),
 - d) einer Zahl, welche die Mindestwanddicke (Solvwanddicke) angibt,
 - e) einer Zahl, welche das bei der Abnahme festgestellte Leergewicht des Behälters angibt, bei Flaschen und Fässern ohne Ventil und Schutzkappe.

Die angegebene Reihenfolge der einzelnen Kennzeichen ist einzuhalten. (Beispiel: S 20 MI — 3,5 — 60,2).

- (3) Auf jedem Behälter ist der in der Ziff. 11 Abs. (3) TG. vorgeschriebene Glühstempel unabhängig von dem in der Typenbezeichnung vorgeschriebenen Kennzeichen der Wärmebehandlung an geeigneter Stelle einzustempeln.

- (4) Typenbezeichnung und Glühstempel dürfen bei Änderungen der übrigen Aufschriften der Behälter in keinem Falle entfernt, geändert oder unkenntlich gemacht werden.

Ziff. 16. Besondere Kennzeichen:

- (1) Außer den in der Ziff. 15 Abs. (1) vorgeschriebenen allgemeinen Kennzeichen sind deutlich sichtbar und dauerhaft folgende besondere Kennzeichen wiederzugeben.

- a) Auf Behältern für verdichtete Gase.
8. Rauminhalt in Litern.
9. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15° C in kg/cm².

¹⁾ Bei Lieferungen oder Beförderungen von Behältern ins Ausland ist zu beachten, daß die internationalen Bestimmungen im Eisenbahnverkehr die Angabe des Leergewichtes bei allen Behältern verlangen.

- b) Auf Behältern für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak.

10. Prüfdruck in kg/cm².
11. Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in kg.
12. Rauminhalt in Litern bei allen Fahrzeugbehältern.
- c) Auf Behältern für unter Druck gelöstes Azetylen.
13. Rauminhalt in Litern.
14. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15° C in kg/cm².
15. Prüfdruck in kg/cm².
16. Fertiggewicht des Behälters in kg, d. h. Leergewicht [Ziff. 15 Abs. (1) Nr. 4], jedoch ohne Schutzkappe, zuzüglich des Gewichtes der porösen Masse und des Lösungsmittels.
17. Kennzeichen der porösen Masse.
18. Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat.
19. Zeitpunkt der Abnahme des mit poröser Masse und Lösungsmittel gefüllten Behälters.
20. Stempel des amtlich anerkannten Sachverständigen [vergl. § 4 Abs. (4) der Verordnung].

- (2) Als Rauminhaltsangabe genügt bei Behältern für verdichtete Gase der Nenninhalt. Der angegebene Nenninhalt darf jedoch um höchstens 2,5% vom tatsächlichen Rauminhalt abweichen.

Der Rauminhalt der Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase als Grundlage für die Bemessung des zulässigen Füllgewichtes ist vom Sachverständigen oder unter dessen Aufsicht nach den für die Füllung von Fahrzeugbehältern geltenden besonderen Vorschriften genau zu ermitteln²⁾.

Der vorgeschriebenen Feststellung und Angabe des Rauminhaltes unterliegen auch die im Verkehr befindlichen Fahrzeugbehälter. Die ergänzende Kennzeichnung dieser Behälter ist vom Sachverständigen durch Datum und Stempel zu bescheinigen.

Ziff. 17. Art, Größe und Anbringung der Kennzeichen.

- (1) Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch die chemische Formel erfolgen. Kurzbezeichnungen von Gasen durch handelsübliche Namen oder dergl., aus denen die chemische Art des Gases nicht ohne weiteres zu entnehmen ist (z. B. Frigen), dürfen zur Kennzeichnung von Behältern nur mit Genehmigung des Deutschen Druckgasausschusses verwendet werden. Als ohne weiteres zugelassen gelten alle in den Ziff. 23 und 31 TG. wiedergegebenen Bezeichnungen.

- (2) Der Name oder die Firma des Eigentümers und die zugehörige Ortsbezeichnung können nach freier Wahl abgekürzt werden, die Abkürzungen müssen jedoch verständlich sein.

- (3) Die Kennzeichen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem verstärkten Teil eingeschlagen werden. Mit Ausnahme der Typenbezeichnung [vgl. Ziff. 15 Abs. (2) und (3)] und des Glühstempels dürfen die Kennzeichen ferner wiedergegeben werden:

- a) auf dem Halsring der Flaschen, sofern der Ring die zur Aufnahme deutlich lesbarer Kennzeichen erforderliche Breite besitzt;
- b) auf einem widerstandsfähigen Metallschild, das mit vernieteten Kupferschrauben oder in

²⁾ Zur Zeit gelten: „Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — und deren Ergänzungen.

sonstiger vom Deutschen Druckgasausschuß gebilligter Weise auf dem Behälter zu befestigen und so groß zu bemessen ist, daß auch Prüfdatum und Prüfstempel der regelmäßigen Prüfungen (vgl. Ziff. 25 TG.) eingestempelt werden können. Die bisher zugelassene Befestigung der Schilder durch allseitige Lötzung hat sich nicht bewährt und bleibt daher bei neuen Behältern ausgeschlossen.

Typenbezeichnung und Glühstempel sind bei Behältern, deren übrige Kennzeichen auf dem Halsring oder auf einem Schild wiedergegeben werden, unmittelbar auf dem Behälter an geeigneter Stelle — z. B. auf dem Halssstück — einzustempeln. Neben der Typenbezeichnung ist der Stempel des Sachverständigen einzuschlagen.

Halsringe, welche vorgeschriebene Kennzeichen tragen, müssen in geeigneter Weise — z. B. durch Verschweißen mit dem Behälter an einzelnen Stellen oder durch Gewindestifte — gegen Lösen gesichert sein; die Sicherung ist vom Sachverständigen zu stempeln.

Bei Schildern, die mit Kupferschrauben befestigt sind, sind die Nietköpfe der Kupferschrauben zu stempeln; bei Befestigungen anderer Art ist die Verbindung des Schildes mit dem Behälter an geeigneter Stelle zu stempeln.

(4) Die Schriftzeichen sind deutlich lesbar einzustempeln und in der Höhe, namentlich bei den für die Füllung wichtigen Angaben, so zu bemessen, daß sie deutlich erkennbar sind.

(5) Werden Behälter als untauglich zur weiteren Verwendung befunden [§ 6 Abs. (3) der Verordnung], so sind die Stempel der Sachverständigen, die Prüfdaten, die Gasart sowie der Füll- bzw. Prüfdruck so zu durchkreuzen, daß sie sichtbar bleiben, der Ausschluß des Behälters von der weiteren Verwendung als ortsbeweglicher Behälter zur Füllung mit verdichteten und verflüssigten Gasen jedoch deutlich erkennbar ist.

(6) Ändert sich das ursprüngliche, bei der Abnahme festgestellte Leergewicht eines Behälters im Laufe seiner Verwendung, so darf das Ursprungsgewicht nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden, sondern ist so zu durchkreuzen, daß es deutlich lesbar bleibt. Das geänderte Leergewicht ist an geeigneter Stelle neu einzustempeln.

Diese Regelung gilt nicht für neue Behälter, die die in der vorstehend neu gefassten Ziff. 15 Abs. (2) vorgeschriebene Typenbezeichnung mit der Leergewichtsangabe ohne Schutzkappe und Ventil tragen. Die Leergewichtsangabe der Typenbezeichnung darf nur geändert werden, falls sich das Ursprungsgewicht durch bauliche Änderungen des Behälters (z. B. Aufziehen eines neuen Fußes) verschiebt.

V. Änderung der Ziff. 18 TG.

Farbkennzeichnung von Behältern für verflüssigte Gase.

Die Ziff. 18 TG. wird durch den folgenden Abs. (3) ergänzt:

(3) Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase jeder Art sind mit einem etwa 300 mm breiten Farbstreifen in gelber Farbe, der in Höhe der Behälterachse allseitig um den Behälter herumführt, zu versehen.

VI. Änderung der Ziff. 23 und 31 TG.

Kurzbezeichnung von Gasen.

Auf Grund der Ziff. 17 Abs. (1) TG. in der vorstehenden Neufassung werden folgende Kurzbezeichnungen verflüssigter Gase zugelassen:

Chemische Bezeichnung:	Kurzbezeichnung:
Chlorkohlenoxyd	Phosgen
Dichlordifluormethan	Frigen 12
Difluormonochlormethan	Frigen 22

Die Kurzbezeichnung ist in den Ziff. 23 und 31 TG. hinter der chemischen Bezeichnung des Gases in Klammern anzugeben.

Auf Behältern für „Frigen 12“ und „Frigen 22“ ist die jeweilige Kennziffer sowohl vor als auch hinter der Grundbezeichnung wiederzugeben (z. B. „12 — Frigen — 12“).

„Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen.“

VII. Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 TG.

Berechnungsvorschriften für Flaschen.

a) Berechnung des zylindrischen Mantels nahtloser Flaschen für verdichtete Gase.

Abweichend von der Ziff. 9 Abs. (1) a) TG. darf bei der Berechnung des zylindrischen Mantels nahtloser Flaschen für verdichtete Gase aus Flußstählen, deren Zugfestigkeit 80 kg/mm² nicht übersteigt, eine Beanspruchung beim Prüfdruck bis zu $\frac{3}{4}$ der Streckgrenze zugrunde gelegt werden. Die Berechnungsformel lautet demnach:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot \frac{3}{4} \cdot K_s}$$

Darin bedeuten:

s = Mindestwanddicke in mm,

D_i = innerer Durchmesser in mm,

K_s = die vom Herstellerwerk gewährleistete Mindeststreckgrenze in kg/mm²,

P = Prüfdruck in kg/cm².

Die Genehmigung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Bestimmungen der Druckgasverordnung und der Technischen Grundsätze finden in vollem Umfange Anwendung.
2. Zur Kennzeichnung ist hinter der Behälternummer der Buchstabe „K“ einzustempeln.
3. Die Genehmigung gilt nicht für Flaschen, die für folgende Gase bestimmt sind:
Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas), Methan, Klärgas und Borfluorid (Furan).

Die technischen Überwachungsstellen werden im Einverständnis mit den Ländern gebeten, Flaschen dieser Art bei der wiederholten Untersuchung besonders zu beachten und über etwaige außergewöhnliche Schäden oder besondere Beobachtungen dem Deutschen Druckgasausschuß durch die Hand der zuständigen Landesregierung zu berichten.

Die Genehmigung wird zurückgezogen, falls sich die Flaschen sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Die Zurückziehung kann sich in diesem Falle auch auf die im Gebrauch befindlichen Flaschen erstrecken.

b) Berechnung der Böden der Flaschen. Abweichend von der Ziff. 9 Abs. (1) c) TG. darf die Wanddicke der Böden zylindrischer Flaschen bis auf weiteres nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_a \cdot P \cdot y}{200 \cdot \frac{K_s}{1,5}}$$

Darin bedeuten:

s = Mindestwanddicke in mm,

D_a = äußerer Durchmesser in mm,

K_s = die gewährleistete Mindeststreckgrenze des Werkstoffes in kg/mm²,

y = ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert (vgl. Ziff. 9 TG.).

Die Dicke der Böden darf jedoch nicht kleiner sein als die Dicke der zylindrischen Wand.

VIII. Allgemeine Ausnahme von der Ziff. 12 TG.

Fortfall des Rollschutzes bei Flaschen.

Abeichend von der Ziff. 12 Abs. (1) TG. dürfen Flaschen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase versuchsweise unter den folgenden Bedingungen ohne Rollschutz hergestellt und verwendet werden.

1. Flaschen mit nach außen gewölbten Böden sind mit einem Fuß zu versehen, der die senkrechte Aufstellung der Flaschen einwandfrei ermöglicht.
2. Flaschen, die liegend gelagert oder liegend auf Fahrzeugen befördert werden, müssen in jedem Fall in geeigneter Weise gegen Fortrollen gesichert sein.

Rollende Beförderung liegender Flaschen ist verboten.

Die Genehmigung wird zunächst versuchsweise bis zum 31. Dezember 1954 erteilt. Sie wird zurückgezogen, falls sich das Fehlen des Rollschutzes sicherheitstechnisch als gefährlich oder bedenklich erweist. Die Zurückziehung kann sich in diesem Fall auch auf die im Verkehr befindlichen Flaschen ohne Rollschutz erstrecken mit der Bedingung, daß diese Flaschen innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Rollschutz auszurüsten sind.

IX. Allgemeine Ausnahme von der Ziff. 32 TG.

Fortfall des Sonnenschutzes.

Fahrzeugbehälter im Sinne der Ziff. 1 TG. für verdichtete Gase bedürfen abweichend von der Ziff. 32 Abs. (1) TG. eines besonderen Schutzes gegen Sonnenbestrahlung nicht.

Der Vorsitzende: Möckel."

— GV. NW. 1953 S. 288.

Betitft: Aufzugsverordnung:

• Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen.

Der Deutsche Aufzugsausschuß hat die nachstehende Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen beschlossen, die hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt wird.

Die im nachstehenden Beschluß erwähnte Fassung der Richtlinien vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 — ist in Nordrhein-Westfalen am 14. August 1952 — (MBI. NW. S. 1069) bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 28. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Aufzugsausschuß

DA 58/53

Hamburg 1, den 10. April 1953.

Schopenstahl 24

Betitft: Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen (Abschnitt III der „Änderung der Technischen Grundsätze“ vom 1. November 1941 — III C 5893/41 — in der Fassung vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 —).

Der mit Schreiben des Deutschen Aufzugsausschusses vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 — bekanntgegebene Absatz „E. Übergangsbestimmung“ des Abschnittes III (Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen) der mit Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III C 5893/41 — (RWM Bl. S. 396) herausgegebenen „Änderung der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ wird im letzten Satz folgendermaßen geändert:

„Die Regelung gilt nur für Anlagen, die längstens bis zum 31. Dezember 1953 zur Abnahmeuntersuchung bereitgestellt werden.“

Der Vorsitzende: von Busch.“

— GV. NW. 1953 S. 291.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betitft: Nachtrag zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und den Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln—Frechen—Benzelrath.

Auf den Antrag vom 24. Januar 1952 wird der Stadt Köln gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter und nach Maßgabe des vorgeprüften vorläufigen Bauplanes das Recht zur Erweiterung des Netzes der Köln—Frechen—Benzelrath Eisenbahn durch eine dem Güterverkehr dienende eingleisige Verbindungsstrecke von Bahnhof Frechen zum Bahnhof Kendenich der Köln-Bonner Eisenbahnen A.G. unter den nachstehenden Bedingungen verliehen:

I.

Für die Verbindungsstrecke gelten die in der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Ziffer XV, soweit sie nicht durch Änderung der Rechtslage hinfällig geworden sind. Anstelle der in der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 genannten Reichsbehörden und preußischen Behörden treten die nach dem Grundgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz in Verbindung mit dem Landeseisenbahnrecht nunmehr sachlich zuständigen Stellen.

II.

Für den Bau der Verbindungsstrecke gilt ferner folgende Bestimmung: In den gemäß Ziff. VI Nummer 1 der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vorzulegenden Plänen ist bei Festlegung der Linienführung zwischen Frechen und Kendenich zu berücksichtigen, daß bei einer etwaigen späteren Fortführung der Verbindungsstrecke nach Norden technische Erschwernisse so weit wie möglich vermieden werden können.

III.

Soweit durch die Verkehrsleitung über die Verbindungsstrecke die linke Rheinstrecke der Deutschen Bundesbahn südlich Brühl stärker als bisher belastet wird, ist sie im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Deutschen Bundesbahn, der Köln-Frechen-Benzelrath Eisenbahn und der Köln-Bonner Eisenbahnen AG, besonders zu vereinbaren.

IV.

Das Recht zur Benutzung der Verbindungsstrecke für den Personenverkehr bleibt einer besonderen Genehmigung vorbehalten.

Düsseldorf, den 19. Mai 1953.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Prof. Brandt.

— GV. NW. 1953 S. 291.

Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1953.

Betitft: Enteigungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. Mai 1953, Nr. 20, S. 225 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bonn zur Erweiterung des Südfriedhofes bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 291.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung in Arnsberg 1953 S. 236 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Lippstadt nach Belecke bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung in Arnsberg 1953 S. 237 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Westfälischen Ferngas-Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Westig nach Evingen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 3. Juni 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1953 S. 149 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 265 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier, Gelsenkirchen, für den Bau und Betrieb einer 500-mm-Wasesrohrleitung von Herringen (Krs. Unna) nach Bockum-Hövel (Krs. Lüdinghausen) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 3. Juni 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch

angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1953 S. 183 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.G. in Essen für den Bau und Betrieb einer 10-kV-Freileitung von Berghausen nach Ründeroth im Oberbergischen Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 5. Juni 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 113 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 220/110-kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden Leitung Reisholz-Lierenfeld bei Holthausen zu dem Preß- und Walzwerk Reisholz bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 8. Juni 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 277 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Stadt Attendorf für die Errichtung und zum Betrieb einer neuen Wassergewinnungsanlage für die Stadt Attendorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Düsseldorf, den 8. Juni 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 174 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Ruhrtalesperrenvereins in Essen für die Erweiterung der Hennetalsperre unter gleichzeitiger Neuerrichtung eines Absperrbauwerkes bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 292.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.